

## **Vergabekriterien "Kunst trotz Corona"**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Verwendungszweck**

Über die von der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellten Mittel gewährt „Wir gestalten Dresden“ im Rahmen der Förderung "Kultur trotz(t) Corona" finanzielle Zuwendungen zur Ausschüttung an Kunstschaffende und Kulturinstitutionen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Dresden, die eine direkte Betroffenheit durch die Corona-Lage erlitten haben.

#### **1.2. Rechtsgrundlage**

- (1) „Wir gestalten Dresden“ ist zuständig für die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung der lokalen Kulturszene sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft im Sommer 2020, mit besonderem Fokus auf Kulturveranstaltungen sowie Kulturereignisse.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Handlungsleitfaden besteht nicht. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, die „Wir gestalten Dresden“ durch die Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der lokalen Kulturszene und der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft aus dem Sonderbudget "Kunst trotz(t) Corona" im Sommer/ Herbst 2020.

#### **2.1 Förderziel**

Ziel der Förderung ist die unmittelbare Unterstützung der Kulturszene und der Kultur- und Kreativwirtschaft in Dresden insbesondere zur Durchführung von privatwirtschaftlichen Kulturereignissen, Veranstaltungen und Projekten. Die Maßnahme soll es ermöglichen, Veranstaltungen und Projekte trotz wirtschaftlicher Mehraufwände, die durch die Maßnahmen rund um die Corona-Pandemie entstehen, durchzuführen, ebenso Programme durchzuführen, die bisherige Einnahmeverluste im Veranstaltungsbetrieb auszugleichen suchen.

Des Weiteren zielen die Mittel auf eine weitere Stärkung der Kunst- und Kulturstadt Dresdens und zur weiteren Schaffung von Reiseanlässen im Sommer/ Herbst 2020.

#### **2.2. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden vorzugsweise privatwirtschaftlich organisierte Kulturereignisse, Kulturveranstaltungen und Projekte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und im Sommer /

Herbst 2020 in Dresden stattfinden. Dabei finden insbesondere diejenigen Projekte und Veranstaltungen Berücksichtigung, die durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirtschaftlich sonst nicht umzusetzen wären, ebenso Bewerbungen aus den Branchen, die durch die Corona-Pandemie besonderen Schaden genommen haben.

Im Fokus stehen damit:

- Kulturereignisse, Veranstaltungen und Projekte, die Corona-bedingt bisher nicht durchgeführt werden konnten und jetzt - mit entsprechenden Anpassungen an die Hygienemaßnahmen - nachgeholt werden, sowie
- Kulturereignisse, Veranstaltungen und Projekte, die neu konzipiert werden, um z.B. eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter geänderten Umständen wieder auszunehmen und damit den durch Corona hervorgerufenen generellen Einnahmeverlust auszugleichen versuchen (siehe Beispiele).

Förderfähige Maßnahmen umfassen dabei Honorarkosten, ebenso Mietzuschüsse und Personalaufwände, sofern ein Mehraufwand durch Corona-Maßnahmen besteht und Einnahmeverluste ausgeglichen werden müssen. Auch Sachkosten werden gefördert, sofern sie dazu dienen, den Corona-bedingten Hygienemaßnahmen gerecht zu werden (z.B. Absperrbänder, Tape, Desinfektionsmittel etc.). Nicht gefördert werden Anschaffungen und investive Maßnahmen.

Die Veranstaltungen und Projekte müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein; dabei ist unerheblich, ob sie kostenfrei angeboten werden oder eine Eintrittsgebühr erhoben wird (siehe Art der Zuwendung). Es zählt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Veranstaltungsdurchführung (siehe unten).

Die durchzuführenden Veranstaltungen und Projekte sollten dabei vorzugsweise im Zeitraum von Juli bis Oktober 2020 stattfinden. Ausnahmen bis zum Ende des Jahres (15.12.2020) sind möglich.

*Beispiel 1: Corona-bedingte Absage einer Veranstaltung/ -reihe.*

*Die Veranstaltungsreihe X wurde corona-bedingt abgesagt. Im Zuge der Wiederaufnahme des Spielbetriebes kann X wieder gespielt werden, allerdings nur unter den aktuellen Auflagen: nur jeder dritte Sitz ist zu besetzen / Sitzgelegenheiten mit 1,5m-Abstand, und mit den vorgegebenen Hygienemaßnahmen: abgetrennte Wege/ Wegmarkierungen, regelmäßige Reinigung der Bestuhlung und der Sanitäranlagen etc. Die Veranstaltung verlangt einen Eintrittspreis, der aber - bedingt durch die nicht vollständige Auslastung - die Veranstaltungsreihe selbst samt der Kosten nicht deckt. Der durch die Hygienemaßnahmen verursachte materielle und personelle Mehraufwand sowie der Einnahmeverlust durch das reduzierte Publikum können durch die Förderung "Kultur trotz(t) Corona" ausgeglichen werden.*

*Beispiel 2: Das ursprüngliche Programm ist nicht durchführbar; ein neues Konzept / Programm wird erarbeitet und durchgeführt.*

*Eine Musikspielstätte/ Musikclub möchte den Veranstaltungsbetrieb wieder aufnehmen. Da Konzerte nur in kleinem Rahmen erlaubt, tanzen zu Musik (Partys) aber noch verboten sind, möchte der Musikclub eine kleine Veranstaltungsreihe im Freien initiieren und damit das Angebot seines - provisorisch im Rahmen von Corona umgesetzten - Biergartens mit Musik zu unterstreichen. Das Angebot ist für Besucher\*innen kostenfrei, dient aber der Beförderung der Wirtschaftlichkeit der Musikspielstätte / des Musikclubs. Die Musikspielstätte / der Musikclub reicht somit ein Projektantrag mit einem neuen Konzept ein, das ersucht, den Einnahmeverlust durch Corona gering(er) zu halten.*

(2) Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, denwendungszweck zu befördern

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieses Handlungsleitfadens sind juristische und natürliche Personen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit dem Hauptgeschäftssitz im PLZ-Raum 01 (Dresden und Umgebung). Förderfähig sind demnach:

- Unternehmen & Institutionen der Privatwirtschaft,
- Solo-Selbstständige,
- gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine / freie Träger,

die durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind staatlich subventionierte, öffentliche Institutionen. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, freie Träger und Vereine, die eine institutionelle Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden erhalten oder aber bereits im Rahmen des Sonderbudgets "Kultur trotz(t) Corona" gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind juristische und natürliche Personen des Kulturbetriebs und der Kultur- und Kreativwirtschaft, die einer professionellen künstlerischen / kreativen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb nachgehen. Ein Nachweis darüber ist zu erbringen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn folgende formale Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Bewerbung wurde fristgerecht eingereicht (Bewerbungszeitraum: 24.07. bis 07.08., 23.59 Uhr).
- b) Der Zeitraum der Durchführung entspricht Juli-Oktober 2020 (in Ausnahmefällen November / Dezember 2020).
- c) Der Durchführungsort der Veranstaltung liegt in Dresden und unterliegt den aktuellen Bestimmungen durch die Corona-Schutzverordnung.
- d) Die Körperschaft entspricht den förderfähigen Zuwendungsempfängern.
- e) Sitz des Unternehmens, Vereins, freien Trägers, der\*des Solo-Selbstständigen oder der Hauptniederlassung ist in Dresden und Umgebung (Postleitzahl 01)
- f) Die Veranstaltung oder das Projekte muss einen öffentlichen Anteil besitzen, d.h. zu einem Anteil der Öffentlichkeit zugänglich sein.

- g) Die Betroffenheit durch Corona bzw. durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist belegbar (z.B. Schließung der Spielstätte, Veranstaltungsabsagen etc.). Es besteht außerdem ein Mehraufwand durch die Corona-Pandemie.
- h) Der Zuwendungsempfänger übt seine Tätigkeit hauptberuflich oder nebenerwerbsmäßig professionell aus und ist Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- i) Die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung / des Projektes ist gesichert und nachgewiesen. Eine Mischfinanzierung ist möglich.
- j) Es liegt keine Doppelförderung ein und desselben Förderzwecks vor.
- k) Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit wird befolgt, d.h. die Kosten des Vorhabens entsprechen den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- l) Es liegt ein Alternativkonzept vor, das im Falle eines zweiten Lockdowns zum Tragen kommen kann (z.B. Streaming/ digitale Version der Veranstaltung). Das Konzept muss dem Fördermittelgeber erst im Bedarfsfall mitgeteilt werden.

## **5. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

(1) Die Förderung erfolgt als nicht-rückzahlbarer Zuschuss, um Mehraufwände in der Durchführung von Veranstaltungen und Kulturereignissen sowie in Projekten auszugleichen, die durch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstehen. Bezuschusst werden auch Vorhaben, die den durch die Corona-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Schaden des Zuwendungsempfängers auszugleichen suchen.

(2) Der Zuschuss beträgt im Regelfall für größere Unternehmen, Verbände, Vereine, freie Träger maximal 10.000 Euro, für Einzelpersonen / Solo-Selbstständige max. 5.000 Euro.

(3) Im Ausnahmefall kann der Zuwendungsempfänger einen höheren Betrag beantragen. Auf Empfehlung der Jury kann der Förderhöchstbetrag angepasst werden (siehe ##).

(4) Der Zuschuss wird damit sowohl in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt als auch in Form der Projektförderung, sofern die angegebenen Maximalsummen nicht überschritten werden.

(5) Der Zuschuss darf 90% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Eine 100% Förderung ist ausgeschlossen. 10% der Gesamtkosten können in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen eingebracht werden.

(6) Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich; ausgeschlossen ist die Förderung ein und desselben Förderzwecks (Doppelförderung).

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist - auf eigenes Risiko im Falle einer nicht-Förderung - erlaubt.

## 6. Verfahren und einzureichende Unterlagen

- (1) Eine Zuwendung nach diesem Handlungsleitfaden wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags **im Sinne der Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung)** gewährt.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind zwecks schnellerer und einfacherer Weiterbearbeitung bzw. Bewilligung per Computer auszufüllen und einzureichen unter: [bewerbung@wir-gestalten-dresden.de](mailto:bewerbung@wir-gestalten-dresden.de)
- (3) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen (abrufbar unter: ###)
- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer) bzw. Nachweis über die professionelle künstlerische Tätigkeit (KSK-Bescheinigung, Erklärung des Steuerberaters, eidesstattliche Erklärung)
  - eine Beschreibung der Tätigkeit in / für die Kultur- und Kreativwirtschaft,
  - Nachweis über Betroffenheit durch Corona (**in welcher Form?**)
- (4) Bewerbungen sind im Zeitraum vom 24.07. bis 07.08.2020 (23.59 Uhr) möglich.
- (5) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel per Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein Ablehnungsbescheid.
- (6) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise vom Zuwendungsempfänger anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.

## 7. Vergabe der Förderung

- (1) Über die Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet Wir gestalten Dresden - Branchenverband der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft gemeinsam mit einer ausgewählten Fachjury.
- (2) Die Jury wird zur fachlichen Begleitung und zur Bewertung der Anträge zusammengestellt. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Die Jury zur Erarbeitung der Vergabevorschläge setzt sich wie folgt zusammen:
1. Wir gestalten Dresden, Vorstandsmitglied
  2. Wir gestalten Dresden, Aufsichtsratsmitglied Darstellende Kunst
  3. Wir gestalten Dresden, Aufsichtsratsmitglied Musikwirtschaft / Rundfunkwirtschaft
  4. Wir gestalten Dresden, Beirat Jugendarbeit / Soziokultur
  5. Vertreter\*in Amt für Kultur und Denkmalschutz
  6. Vertreter\*in Wirtschaftsförderung Dresden
- (3) Alle Vorhaben werden auf der Grundlage der definierten Kriterien durch die Jurymitglieder bewertet.

(4) Den Anträgen wird in der Reihenfolge ihrer Bewertung durch die Jury ein Förderbetrag bis zur förderfähigen Antragssumme zugeordnet. Der Förderbetrag kann maximal dem Förderhöchstbetrag entsprechen. Die Jury kann jedoch den Förderbetrag (siehe Ziffer 5 (2)) aufgrund der besonderen Relevanz des Vorhabens über den festgelegten Förderhöchstbetrag hinaus erhöhen oder bei der nicht-Förderfähigkeit von angegebenen Maßnahmen den Förderbetrag verringern.

## 7. Bewertungskriterien

Sofern die formalen Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 4) erfüllt sind, werden die Bewerbungen von der Jury nach den folgenden Kriterien beurteilt:

<b>Gesamtkonzept /Aussagekraft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie detailliert und überzeugend ist das Vorhaben beschrieben?</li> <li>- Schlüssigkeit, Aussagekraft der Veranstaltung / des Projektes</li> </ul>	20 Punkten
<b>Wirtschaftlichkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entspricht das Vorhaben wirtschaftlich gedacht?</li> <li>- Entspricht es den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung?</li> </ul>	10 Punkte
<b>Nachhaltigkeit</b>  <b>&gt;&gt; Anmerkung:</b> Es werden bereits existierende VA-Formate sowie Formatkonzepte bevorzugt bzw. Veranstaltungen und Projekte, die in ihrer Umsetzung einen nachhaltigen Charakter für den Kulturbetrieb bzw. für die Kultur- und Kreativwirtschaft aufweisen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inwieweit sind die positiven Wirkungen und Veränderungen der Maßnahme -über den Förderzeitraum hinaus -als dauerhaft einzuschätzen?</li> <li>- Inwieweit nutzt das Projekt, die Veranstaltung Ergebnisse / Planung früherer Projekte (d.h. inwiefern findet nun eine Verstetigung statt)?</li> </ul>	10 Punkten
<b>Vernetzung &amp; Kooperation, Mehrwert für Akteure</b>  <b>&gt;&gt; Anmerkung:</b> Es werden bevorzugt Veranstaltungen gefördert, die Kooperationen enthalten und die einen Mehrwert für andere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führt die angestrebte Branche zu einem Mehrwert für weitere Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft bzw. der Dresdner Kulturszene?</li> <li>- Wie hoch ist die Vernetzung im Vorhaben ausgeprägt?</li> </ul>	10 Punkte

Künstler*innen sowie für die Kultur- und Kreativwirtschaft bieten.		
<b>Dringlichkeit, Betroffenheit durch Corona und der Sparte / des Wirtschaftszweiges</b>  >> Anmerkung: Corona-Betroffenheit und Mehraufwand zählen eigentlich zu formalen Kriterien / Voraussetzungen und sind daher v.a. im Entscheidungsfall für die Jury relevant	- Wie stark ist die beantragte Sparte, der Wirtschaftszweig bzw. der Zuwendungsempfänger von der Corona-Pandemie betroffen? - Wie ausgeprägt ist die Dringlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme?	10 Punkte
<b>Tourismus (Reiseanlass Sommer 2020)</b>	- Inwiefern trägt die Veranstaltung, das Kulturereignis, das Projekt dazu bei, Reiseanlässe zu schaffen bzw. seine Umgebung für Tourist*innen, aber auch Bürger*innen der Stadt Dresden attraktiv zu gestalten?	5 Punkte
<b>Inklusion / Begegnung / gesellschaft. Zusammenhalt</b>	Wie stark prägt das Projekt die kulturelle Vielfalt und verbessert die öffentliche Wahrnehmung einer heterogenen Gesellschaft?	5 Punkte

## 9. Verfahren und Fristen

- (1) Der Zeitraum der Bewerbung beläuft sich vom 24.07. zum 07.08.2020 (23.59 Uhr)
- (2) Die Jurysitzung findet - unter Vorbehalt des reibungslosen Ablaufes des Bewerbungsverfahrens - in der 33. Kalenderwoche statt.
- (3) Nach der Bewilligung der Bewerbungen durch die Jury ergehen die Zuwendungsbestätigung per E-Mail an die Zuwendungsempfänger. Mit dem Zuwendungsbescheid ergeht die Auszahlung unter Vorbehalt des Verwendungsnachweises. Tritt einer der Antragsteller in dieser Zeit zurück, kann die Fördersumme in andere Veranstaltungen und Projekte übergehen.
- (4) Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich und kann formlos beantragt werden. Der Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Es besteht kein Rechtsanspruch auf

Gewährung der Mittel. Der Veranstaltung- bzw. Projektbeginn darf den 01.07.2020 rückwirkend nicht überschreiten.

(5) Das Vorhaben (Veranstaltung, Projekte) muss im Zeitraum von 07/2020-10/2020, in Ausnahmefällen bis 12/2020 umgesetzt werden.

## **10. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber Wir gestalten Dresden einen Verwendungsnachweis spätestens zum 31.10.2020 vorzulegen. Ausnahmen bilden die Projekte, die über den genannten Bewilligungszeitraum hinaus gehen. Diese können ihre Verwendungsnachweise bis zum 15.12. einreichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht (es genügt ein einfacher Nachweis, dass die Veranstaltung stattgefunden hat, z.B. Veranstaltungsbeschreibung + Foto / Flyer sowie Eintrag im Veranstaltungskalender der Stadt Dresden) und aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage #). Die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch Wir gestalten Dresden geprüft werden.

### **>> Anforderungen an Nachweis klären**

## **11. Öffentlichkeitsarbeit - Publizitätsnachweis**

Der Fördermittelempfänger hat auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden und Wir gestalten Dresden hinzuweisen. Bei Printerzeugnissen und elektronischen Versionen ist wie folgt hinzuweisen:

- Verwendung des Logos der LHD mit dem Zusatz: „gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden.“
- Verwendung der Wort-Bildmarke von Wir gestalten Dresden

Für andere als die hier beschriebenen Zwecke dürfen die Logos nicht eingesetzt werden.

Außerdem wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, seine Veranstaltungen dem Fördermittelgeber mitzuteilen und selbstständig in den Veranstaltungskalender der Stadt Dresden einzutragen (<https://veranstaltungen.dresden.de/>).

Wünschenswert ist es, weiteren Content (Fotos, Video etc.) zu produzieren, das der Landeshauptstadt Dresden bzw. Wir gestalten Dresden zur Bewerbung der Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden kann.

## **12. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsbehörde wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit.



### **13. Kündigung und Widerruf**

Wenn die Bewilligung der Zuwendungen aufgrund falscher Angaben erfolgt oder wenn schuldhaftige Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.

ENTWURF